



Cross-Asset- und Strategy-Research

Teilzeit und Freizeit

Warum das Recht auf Teilzeit nur Symptom, nicht Auslöser ist

Der innenpolitische Aufreger der Woche war sicherlich der Begriff „Lifestyle-Teilzeit“: Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) in der CDU will unter dem provokanten Schlagwort den bestehenden Rechtsanspruch auf Teilzeit abschaffen. Angesichts des Fachkräftemangels sei Teilzeitarbeit, „die dem Ausbau der Work-Life-Balance dient“, ein zunehmendes Problem. So heißt es in einem Antrag, den die MIT beim CDU-Bundesparteitag Ende Februar einbringen will. Demnach soll der Rechtsanspruch auf Teilzeit künftig nur in begründeten Ausnahmefällen gelten, „in denen eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit objektiv nicht möglich oder zumutbar ist“. Seit 2001 gilt ein genereller Rechtsanspruch für alle Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten. Außer der Betrieb kann nachweisen, dass die Tätigkeit aus betrieblichen Gründen in Teilzeit nicht erfüllbar ist. In der Praxis ist dieser Nachweis nahezu unmöglich.

Teilzeit ist in Deutschland weit verbreitet

Der Fachkräftemangel ist unbestreitbar. Und ebenso lässt sich nicht leugnen, dass die Beschäftigten in Deutschland deutlich weniger Zeit im Job verbringen als anderswo. Nach Daten der [OECD](#) arbeiteten hierzulande Menschen in Beschäftigung 2024 durchschnittlich 1331 Stunden pro Jahr. Nirgendwo in der OECD liegt diese Zahl niedriger. Der Durchschnitt beträgt 1736 Stunden, in den USA sind es noch mehr. Das Anliegen ist also valide.

Aber wie so oft lohnt es sich, die Zahlen ein bisschen genauer anzuschauen. EU-Daten zufolge lagen 2024 die Teilzeitquoten nur in Österreich (31 %) und den Niederlanden (39 %) höher als in Deutschland (29 %, siehe Abb.1). Aber zugleich ist die absolute Zahl der Teilzeitbeschäftigen seit 2015 in Deutschland nur um 4 % gestiegen, und damit weniger dynamisch als in der EU

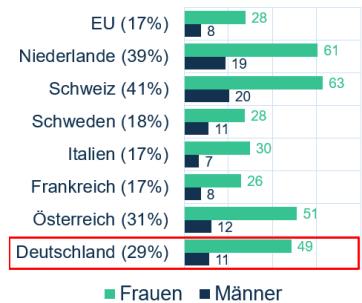
Dr. Moritz Kraemer

Chefvolkswirt und Leiter Research
LBBWResearch@LBBW.de

30. Januar 2026

Der Vorstoß schlägt hohe Wellen

Abb.1: Teilzeitquote 2024



Quelle: Eurostat, LBBW Research

insgesamt (8 %) und langsamer als in allen großen westeuropäischen Vergleichsländern.

Das Problem ist also weder neu, noch nimmt es massiv zu. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigte in Deutschland ist besonders hoch bei Frauen mit Kindern (66 %), gegenüber nur 28 % in Frankreich oder 23 % in Schweden. Das deutet darauf hin, dass der Teilzeitanteil auch mit der Betreuungsinfrastruktur zu tun hat: Nach Schätzungen fehlen in Deutschland mehr als 380 Tsd. [Kitaplätze](#), vor allem im Westen. Frankreich und Schweden haben dagegen etablierte Kinderbetreuungssysteme. In Deutschland ist die Teilzeitquote von Frauen mit Kindern [35 Prozentpunkte](#) höher als von kinderlosen Frauen. In der EU beträgt dieser Unterschied nur 13 Prozentpunkte (Abb. 2). Offenbar läuft hierzulande etwas falsch.

Anreize für Vollzeitarbeit stärken

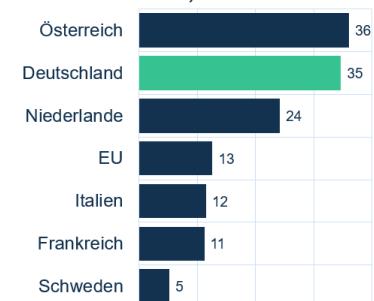
Eine Verbesserung der Betreuungsangebote und ihrer Bezahlbarkeit für Kinder und pflegebedürftige Angehörige könnte also eine zielführende Maßnahme sein. Nicht nur, um die Nachfrage nach Teilzeit zu reduzieren, sondern auch, um für die nächste Generation bessere Entwicklungschancen zu gewährleisten. Investitionen in die Bildung, insbesondere von Frauen, wären eine weitere sinnvolle Maßnahme. OECD-Daten demonstrieren, dass die Teilzeitquote von Frauen mit steigendem Qualifizierungsniveau in jeder Altersgruppe sinkt. Eine Abschaffung, des gesellschaftlich überholten [Ehegattensplittings](#) bei der Einkommensbesteuerung würde die Arbeitsanreize weiter schärfen.

Eine Einschränkung des Rechts auf Teilzeit birgt auch die Gefahr, dass das Arbeitsvolumen sogar zurückgehen und sich die Initiative der Mittelstandsunion als Eigentor erweisen könnte. Teilzeit ermöglicht vor allem Frauen überhaupt erst die Teilnahme am Arbeitsmarkt. Seit der Jahrtausendwende stieg der Anteil der Frauen im erwerbsfähigen Alter, die einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, von 61 % auf 78 % (Abb. 3). Dieser Anstieg um 17 Prozentpunkte liegt deutlich über dem zeitgleichen Zuwachs in der OECD insgesamt (9 Prozentpunkte auf 67 %). Teilzeitarbeit zu erschweren, könnte diesen unbestreitbaren Fortschritt wieder untergraben. Das kann niemand ernsthaft wollen.

Der Antrag der Wirtschaftsunion kuriert nur Symptome

Die Intention des MIT-Vorschlags ist nachvollziehbar. Was immer hilft, das knappe Arbeitsangebot zu mobilisieren, ist willkommen. Aber eine illiberale Einschränkung des Rechts auf Selbstbestimmung ist die falsche Lösung. Viele Teilzeitbeschäftigte beschränken ihre Tätigkeit nicht aus „Lifestyle“-Erwägungen, sondern weil ihre persönliche Situation eine Vollzeitbeschäftigung nicht erlaubt. Aber selbst gegen „Lifestyle“-Teilzeit ist nichts einzuwenden. Wir sollten es feiern, dass wir ein Wohlstands niveau erreicht haben, das es Menschen erlaubt, eine bewusste Wahl treffen zu können: weniger Geld zu verdienen und dafür mehr Zeit für persönliche Neigungen zu haben.

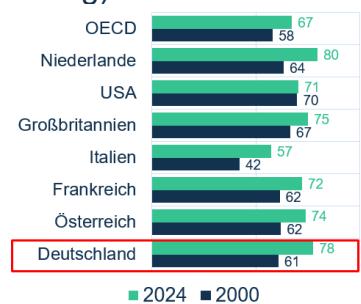
Abb. 2: Teilzeitquote, Unterschied Frauen mit und ohne Kinder, 2024



Quelle: Eurostat, LBBW Research

Achillesferse Betreuung

Abb. 3: Erwerbsquote von Frauen (Beschäftigte in % der Erwerbsbevölkerung)



■ 2024 ■ 2000

Quelle: OECD, LBBW Research

Disclaimer:

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Empfänger in der EU, Schweiz, in Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagermöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Zusätzlicher Hinweis für Empfänger im Vereinigten Königreich:

LBBW ist autorisiert und wird reguliert von der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main (Deutschland) sowie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (Deutschland) und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Deutschland). Zudem ist die LBBW durch die Prudential Regulation Authority (PRA) autorisiert und unterliegt der Regulierung durch die Financial Conduct Authority (FCA) sowie einer eingeschränkten Regulierung durch die Prudential Regulation Authority. Details zum Umfang der Regulierung durch die Prudential Regulation Authority sind auf Anfrage bei uns erhältlich.

Diese Publikation wird ausschließlich an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien durch die LBBW verteilt und nicht an Privatkunden. Im Sinne dieser Regelung bezeichnet „Privatkunde“ eine Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (i) ein Kunde im Sinne von Punkt (7) des Artikels 2(1) der UK-Version der Verordnung (EU) 600/2014, die durch den European Union (Withdrawal) Act 2018 (EUWA) Teil des UK-Rechts ist (UK MiFIR), der kein professioneller Kunde im Sinne von Punkt (8) des Artikels 2(1) der UK MiFIR ist; oder (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA, in der jeweils aktuellen Fassung) sowie der darunter erlassenen Regeln und Verordnungen (die bis zum 31. Dezember 2020 – dem Tag des Endes der Übergangsperiode – zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsvertrieb galten), wobei dieser Kunde kein professioneller Kunde im Sinne von Punkt (8) des Artikels 2(1) der UK MiFIR wäre; oder (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der UK-Version der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der bei einem öffentlichen Angebot von oder der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, die durch den EUWA Teil des UK-Rechts geworden ist (UK Prospektverordnung).

Diese Publikation wurde von der LBBW ausschließlich zu Informationszwecken erstellt. Sie spiegelt die Ansichten der LBBW wider und bietet keine objektive oder unabhängige Sicht auf die behandelten Themen. Die Publikation sowie die darin geäußerten Ansichten stellen weder eine persönliche Empfehlung noch Anlageberatung dar und sollten nicht als Grundlage für eine Anlageentscheidung verwendet werden. Die Eignung einer bestimmten Anlage oder Strategie hängt von den individuellen Umständen des Anlegers ab. Sie sollten eigenständig prüfen, ob die in dieser Publikation enthaltenen Informationen für Sie von Relevanz und hinreichend sind, sowie weitere Erkundigungen einholen, einschließlich der Einholung unabhängiger Finanzberatung, bevor Sie an einer Transaktion in Bezug auf die in dieser Publikation genannten Finanzinstrumente teilnehmen.

Unter keinen Umständen dürfen die in dieser Publikation enthaltenen Informationen als Angebot zum Verkauf oder als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf eines bestimmten Investments oder Wertpapiers verwendet oder betrachtet werden. Weder die LBBW noch eines ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen, noch ihre Geschäftsführer, Mitarbeiter, Berater oder Beauftragten übernehmen Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Informationen (oder dafür, ob Informationen in der Publikation ausgelassen wurden) oder anderer relevanter Informationen, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich, in visueller oder elektronischer Form übermittelt oder zugänglich gemacht wurden. Ebenso haftet LBBW nicht für Verluste, die sich aus der Verwendung dieser Publikation oder ihrer Inhalte oder anderweitig im Zusammenhang damit ergeben.

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen, Aussagen und Meinungen stellen keine öffentliche Aufforderung dar und sind auch nicht Teil einer solchen. LBBW übernimmt keine Verantwortung für Tatsachen, Empfehlungen, Meinungen oder Ratschläge, die in einer solchen Publikation enthalten sind, und lehnt ausdrücklich jegliche Verantwortung für Entscheidungen oder die Eignung eines Wertpapiers oder einer Transaktion ab, die darauf basieren. Entscheidungen, die ein professioneller Kunde oder eine geeignete Gegenpartei trifft, um ein Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, beruhen ausschließlich auf deren eigenen Überlegungen und werden in keiner Weise von LBBW unterstützt, beeinflusst oder dieser zugeschrieben.

Die LBBW erbringt keine Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung. Bevor Sie eine Transaktion auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen eingehen, sollten Sie in Zusammenarbeit mit Ihren eigenen Anlage-, Rechts-, Steuer-, Regulierungs- und Buchhaltungsberatern die wirtschaftlichen Risiken und Vorteile sowie die rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und buchhalterischen Eigenschaften und Konsequenzen der Transaktion ermitteln.

Gerne auf LinkedIn verbinden,
einfach QR-Code scannen

Moritz Kraemer
Chief Economist/Head of Research at
LBBW || Senior Fellow SOAS University of...